

LESEFASSUNG

der Satzung des Amtes Oldenburg-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

des Amtes Oldenburg-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 23.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Das Amt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

5. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt oder eine amtsangehörige Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
11. Gebührenentscheidungen

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter; sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen;
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr

unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,-- € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Erstattungsschild für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt ist im Rahmen der Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen

1. Angaben der Gebührenpflichtigen,
 2. Gewerbedateidaten,
 3. Einwohnermeldedaten,
 4. Bauakten und
 5. Angaben des Steueramtes.
- (2) Das Amt ist berechtigt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.2010 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 21. Oktober 2019

(L.S.)

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher

gez. Bruhn

Anlage: Gebührentabelle

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)

	Gegenstand	Gebühr
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	10,00 €
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4-Seite	3,00 €
	Fremdsprachige Schriftstücke	6,00 €
	Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	15,00 €
3	Fotokopie je DIN-A-4-Seite für die Erstaufbereitung	0,50 €
	und für die 2. und jede weitere Aufbereitung	0,30 €
	Fotokopie je Seite DIN-A-3	1,00 €
	Für Vereine aus dem Amtsbereich	0,07 €
4	Für schriftliche Auskünfte (soweit nicht in der Gebührentabelle) nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	15,00 €
5	Ausfertigungen von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	0,50 € - 20,00 €
6	Zweitaufbereitungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00 €
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	5,00 €
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen (soweit nicht in der Gebührentabelle)	5,00 € - 250,00 €
9	Erteilung eines abgelehnten Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis 50%
10	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	5,00 €
11	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00 €

12	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00 €
13	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00 €
14	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	10,00 €
15	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	15,00 €
16	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
17	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,50€ - 25,00€
18a	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken für Einfamilienhäuser	5,00 €
18b	Zweifamilienhäuser	10,00 €
18c	zwei- oder mehrgeschossige Mietshäuser	25,00 €
19	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	20,00 €
20	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	15,00 € 5,00 €
21	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen 50%	20,00 €
22	Fertigung einer Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	20,00 €

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	21.10.2019	30.10.2019	
1. Nachtragssatzung	16.05.2022	24.05.2022	§ 4 Abs. 1, Anlage: Gebührentabelle